Gründungsprotokoll
vom Mo.10.1.2022
des Vereins "Der freistädtische Verein" zu Vaduz

Heute am Mo.10.1.2022, am 10.00 Uhr kommen wir:
• Romain Duperrex, zu Laufenburg AG, Schweiz,
• Carl Narloch, zu Basel BS, Schweiz,
sowie weitere sechs aufgrund der COVID-Situation digital, telefonisch oder per Video zugeschaltete Teilnehmer/Gründer gemäss beigefügter Liste in Vaduz (FL) zusammen, und erklären nach der Begrüssung und Feststellung der Vollzähligkeit aller Teilnehmer/Gründer, zu heute den gemeinnützigen Verein unter dem Namen "Der freistädtische Verein" mit Sitz in Vaduz zu gründen.
• Herr Romain Duperrex wird um 10.05 Uhr einstimmig zum Protokollführer gewählt.
• Ab der 10.15 Uhr werden die zuvor unter den Teilnehmern/Gründern auf schriftlichem Wege (Post, E-Mail, Messenger) seit dem Do.10.1.2019 mehrfach angepassten Statutenentwürfe, welche jeder Teilnehmer/Gründer mitgestaltet hat, beraten, und es werden letzte Anpassungen am 11.15 Uhr einstimmig beschlossen.
• Es wird am 11.20 Uhr einstimmig bestätigt, dass die Statuten des Vereins festgelegt sind.
• Als Verwaltung (Vorstand) werden Romain Duperrex und Carl Narloch vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Romain Duperrex wird auch als Mittelsmann zwischen Vorstand und den Mitgliedern (der Generalversammlung, ggf. vertreten durch Delegiertenversammlung) fungieren, und für Schriftverkehr, allfälliges Personal und Arbeitsverträge zuständig sein; Carl Narloch wird Geschäftsführer und Vorsitzender des Vorstandes des Vereins sein. Romain Duperrex und Carl Narloch nehmen diese Wahlen an.
• Es wird einstimmig beschlossen, dass die Vertretung des Vereins durch den Vorstand ausgeübt wird, und zwar durch Romain Duperrex mit Einzelzeichnung und Carl Narloch mit Einzelzeichnung. Romain Duperrex und Carl Narloch stimmen diesem Beschluss zu.
• Die Gründungsversammlung des Vereins "Der freistädtische Verein" zu Vaduz wird am 12.45 Uhr beendet.

Vaduz, 10. Januar 2022

Unterschriften:

Duperrex, Romain
Protokollführer

Narloch, Carl
Vorsitzender des Vorstandes

Statuten des Vereins „Der freistädtische Verein“
vom Mo.10.1.2022

Art. 1. Name, Sitz
1.1. Unter dem Namen „Der freistädtische Verein“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 246-260 PGR, nachfolgend „DA“.
1.2. Die Abkürzung „DA“ nimmt Bezug auf das frühere Unterscheidungszeichen „DA“ vom Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926, als Identifikationsmerkmal für die Danziger Freistädtische Heimat der Mitglieder und ihrer Vorfahren, die sie infolge historischer Ereignisse mehrheitlich verliessen.
1.3. Der Sitz des „DA“ ist Vaduz in Liechtenstein, da optimal gelegen zwischen Österreich, der Schweiz, Deutschland und dem italienischen Südtirol: Gebieten, in welchen die Mehrheit der Mitglieder seit Jahrzehnten ansässig ist.

Art. 2. Zweck, Gegenstand
Zwecke des „DA“ sind, jeweils offen gerichtet an die uneingeschränkte Allgemeinheit:
2.1. Verbesserung der Wahlentscheidung für ökologisch nachhaltige Gegenstände des täglichen Bedarfs wie Haushalts- und Arbeitsmobiliar, -Werkzeug und -Kleidung, ggf. Hilfe zu deren Selbstanwendung, Weitergabe oder Eigenherstellung,
2.2. Verbesserung der Wahlentscheidung für gesunde Lebensmittel, ggf. Hilfe zu deren Selbstkonsumation, Weitergabe oder Eigenherstellung,
2.3. Verbesserung der Wahlentscheidung für biologisch abbaubare Artikel der Hygiene für Erwerbstätigkeiten als auch für den persönlichen Haushalt, ggf. Hilfe zu derer Selbstanwendung, Weitergabe oder Eigenherstellung, einschliesslich Anregungen zum verantwortungsvollen Umgang mit Wasser, Luft, Energie und Rohstoffwiederverwendung,
2.4. Förderung des umweltschonenden Waren- und Personentransports, der sich in seiner Wechselwirkung mit dem sozialen Unternehmertum durch vorteilhafte Multiplikatorenentwicklung steigernd auf das Volkseinkommen auswirkt,
2.5. Beitrag zur Verbesserung der Eigenverantwortung der Menschen als derer Verpflichtung, für die Folgen eigenen Handelns selbst einzustehen, durch Befähigung zur Zivilcourage, Kriminalprävention und Lebensrettung, sowie Vermittlung toleranter & internationaler Gesinnung,
2.6. Beitrag für bessere Arbeitsbedingungen, um standardisierte Sachverhalte, die im Produktions- bzw. Arbeitsprozess auftreten, durch Volks- und Berufsbildung, Wissenschaft, Forschung und Studentenhilfe zu optimieren,
2.7. Beitrag in Hilfe zur Selbsthilfe zur höheren Qualität der Lebensbedingungen von Menschen sowie ihrer Motivationssteigerung und Freude im Arbeits-, Gemeinschafts- und Freizeitsleben, durch Förderung, sich in Selbstbefähigung, Kompetenzentwicklung und Vernetzung in ihrem Gesellschafts- und Arbeitsumfeld sinnvoll zu integrieren, bewusst ihrer Verbraucherrechte aktiv an der Marktwirtschaft teilzunehmen, sowie Verantwortung und Hilfsbereitschaft gegenüber Jüngeren, Älteren und Benachteiligten entgegenzubringen.
2.8. Betrieb eines ausschliesslich für die Mitfinanzierung der o.g. nicht wirtschaftlichen Zwecke des Vereins nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes jeder zulässigen und genehmigungsfreien Art.

Art. 3. Mittel des „DA“
Mittel des „DA“ bestehen aus Beitrittsgeldern und Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder, Eintrittsgeldern zu Veranstaltungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen etc., sowie aus Spenden, Subventionen und ggf. Erlösen aus erwerbsmässigen rsp. kaufmännischen Tätigkeiten, die ausschliesslich der Erfüllung statuarischer Zwecke dienen.

Art. 4. Organe
4.1. Das oberste Organ des „DA“ ist die Generalversammlung – nachfolgend „GV“ - aller Mitglieder. Die „GV“ beschliesst über Statutenänderungen und wählt an einem möglichst um den 15. November liegenden Wochenende für ca. 4 Jahre eine Delegiertenversammlung – nachfolgend „DV“ als ihre Vertretung.
4.2. Die „DV“ wählt bis auf Widerruf den Vorstand, der durch seine Wahlannahme auch bestätigt, von der „DV“ jederzeit widerrufen werden zu können. Die „DV“ ersetzt den Vorstand nur aus wichtigen Gründen, und zudem sie einen kompetenten Ersatz einsetzt und ihn gemäss Art. 8 bekannt macht.
4.3. Die „DV“ nimmt Initiativen und Begehren von Mitgliedern, die mind. 5% der Generalversammlung ausmachen entgegen, sowie gibt eigene Anweisungen, und leitet sie kommentiert zur evtl. Unterbreitung eines Gegenvorschlags und ggf. zur Durchführung einer Abstimmung oder zur unmittelbaren Umsetzung an den Vorstand weiter.
4.4. Die „DV“ bestimmt, ob Vorstand in Personengleichheit oder eine andere Person die Geschäftsführung ausübt, wer für Mitglieder, Personal, Abordnung „Revision“ usw. zuständig ist.

Art. 5. Geschäftsführung, Vertretung, Kontrolle, Ausübung der Vertretung
5.1. Organ für die regelmässige Vertretung des Vereins sind der Vorstand und die Geschäftsführung. Der Vorstand und die Geschäftsführung vertreten „DA“ jeweils pro dazugehörige Person mit Einzelunterschrift. Vereinsintern wird für Handlungen, Verträge und Transaktionen, die über die Routinen, gewöhnlichen Geschäftstätigkeiten und Erfüllung von bereits zuvor erteilten Aufträgen hinaus gehen, die Zustimmung eines Mitglieds der „DV“ eingeholt.
5.2. Die Geschäftsführung kann, sofern dies aus Mitteln des „DA“ nach der Befriedigung laufender und absehbarer Verwaltungs- und Zielkosten sowie Rückstellungen möglich ist, nur einen Lohn einer Teilzeitstelle erhalten, jedoch höchstens für gearbeiteten und rapportierten Stundenaufwand zum ortsüblichem Jahresmedian, zzgl. ggf. notwendige angemessene Auslagen und Spesen; solange und sobald jedoch die Mittel des Vereins dafür nicht ausreichen, verpflichten

sich alle aktiven Mitglieder des Vereins und der Organe, notwendige Freiwilligenarbeit unentgeltlich oder zu einer symbolischen Aufwandsentschädigung zu leisten.
5.3. Vereinsinterne Kontrolle = „Revision" des „DA", der Vorstandsarbeit und der Vorstandsfinanzen wird durch ein gewähltes Mitglied der „DV" wahrgenommen. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind dieser „Revision" auf jede Anforderung verpflichtet, in sämtlichen Geschäften Transparenz zu wahren und umgehend Einsicht in alle Geschäftsaufzeichnungen und Finanzbewegungen zu gewähren.
5.4. über diese vereinsinterne Kontrolle hinaus wird gemäss Art. 1058a PGR auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet, da es sich beim „DA"-Verein um eine Kleinstgesellschaft handelt.

Art. 6. Mitgliedschaft
6.1. Mitglieder sind im Fürstentum Liechtenstein und im Ausland lebende Menschen mit Wurzeln im 1918-20 restaurierten Freistädtischen Danzig, welches ursprünglich unter Suzeränität der Königskrone Habsburg/Jogailaitis 1454 Souveränität erhielt. Natürlich können auch alle Menschen ohne solche Wurzeln, die die Statuten und Ziele des Vereins durch Arbeitseinsatz oder wirtschaftlich fördern, ohne weitere Hürden Fördermitglieder werden und sind jederzeit herzlich willkommen.
6.2. Fördermitglieder können bei entsprechender Integration oder Identifikation mit der eigenständigen Identität, Kultur und Geschichte der Mitglieder sowie durch Freiwilligenarbeit oder wirtschaftliche Förderung zugunsten der „DA"-Ziele gezeigtes Engagement, als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
6.3. Mitglieder haben das Recht die Delegiertenversammlung zu wählen, selbst zur Delegiertenversammlung oder zum Vorstand zu kandidieren, durch Wahlen, Initiativen und Begehren Einfluss auf das Gemeinschaftsgeschehen zu nehmen, Dienste, Produkte, Veranstaltungen, Kurse, Räume etc. des Vereins vergünstigt oder gratis zu nutzen.
6.4. Mitglieder können auf Ende Jahr mit vierteljährlicher Frist austreten, aber nicht ausgeschlossen werden. Sie können, z.B. bei vereinsschädlichem Verhalten, nur durch Geldbusse oder temporären Entzug von Mitgliedsrechten etc. sanktioniert werden.
6.5. Alle Mitglieder und Fördermitglieder entrichten solidarisch ein einmaliges Beitrittsgeld und laufende Mitgliedschaftsbeiträge, jeweils gemäss aktuellem Vorstandsbeschluss.

Art. 7. Haftungs- und Nachschusspflicht
Persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen. Der „DA" haftet nur mit seinem eigenen Vermögen.

Art. 8. Publikationsorgan
Bekanntmachungen des „DA" erfolgen online unter da.vc, per E-Mail, Instant Messenger, SMS oder Post.

Art. 9. Weitere Bestimmungen.
9.1. „DA" darf im In- und Ausland Niederlassungen, Ortsstellen etc. gründen, die eigene Rechtsstellung haben können, Immobilien oder Immobilienbeteiligungen erwerben, und sich an Körperschaften und Gewerbe beteiligen.
9.2. Der Vorstand ist ermächtigt, ein Girokonto für den „DA" zu eröffnen, einen Telefonanschluss, ein Webhosting, Internetdomain/s und E-Mail-Accounts etc. zu bestellen, ein notwendiges Co-Working-Space für Verwaltung und Post zu buchen, rsp. ggf. im voraus schon dafür von Gründern getroffene Vereinbarungen zu übernehmen, ähnliche notwendige Bestellungen/Kleineinkäufe zu tätigen, und falls zutreffend, vertretbar lang zurück liegende Kosten den Gründern gegen Belege zu erstatten, und nur sofern dies im Budget der „DA" liegt – und zwar ohne dass „GV" und „DV" noch einmal separat damit befasst werden müssen.
9.3. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Eintragung des „DA" ins Handelsregister Vaduz selbständig ggf. notwendige Auslandsniederlassungen oder Ortsstellen zu gründen und alle üblichen Formalitäten und notwendigen Bestellungen oder sonstige Besorgungen für diese zu tätigen, sofern dies vertretbar im Budget der „DA" liegt, ohne dass „GV" und „DV" noch einmal separat damit befasst werden müssen.
9.4. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Eintragung des „DA" ins Handelsregister Vaduz selbständig diesen in eine Europäische Genossenschaft (SCE) mit Sitz in Liechtenstein zu mutieren oder diese separat mitzugründen, sobald und sofern dies vertretbar im Budget der „DA" liegt, die gemeinnützigen Zwecke weiterhin verfolgt werden - und zwar ohne, dass „GV" und „DV" noch einmal darüber befinden müssen.
9.5. Sollten einzelne Bestimmungen oder Formulierungen dieser Statuten im ersten Gründungsanlauf nichtig oder unerwünscht sein, treten durch einfache Meldung des Vorstands oder der Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Handelsregister, der Regierung oder dem Fürstenhaus an deren Stelle jeweils andere vom Vorstand gemeldete gültige Bestimmungen, die dem Sinn entsprechen, ohne dass „GV" und „DV" separat damit befasst werden müssen.

Konstituierende Generalversammlung

Vaduz, 10. Januar 2022 Unterschriften:

Duperrex, Romain	Narloch, Carl	Duperrex, Romain
als Protokollführer	als Vorsitzender des Vorstands	als weiteres Vorstandsmitglied

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
GEBÜHRENQUITTUNG

Mit der Urschrift gleichlautend
Amt für Justiz - Handelsregister
Vaduz, am 04. Dez. 2023
Ervina VELADZIC

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
AMT FÜR JUSTIZ
HANDELSREGISTER